

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



30.03.2010

Daueremission Erste Group BRIC Performance Garant 2010 - 2016

(Serie 26)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 29.10.2009 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group BRIC Performance
Garant 2010 - 2016 |
| 2. Seriennummer: | 26 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR
150.000.000,- |

- | | |
|--------------------------------|--|
| 5. Ausgabekurs: | Anfänglich 100 Prozent des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt. |
| 6. Ausgabeaufschlag: | 3,00 % |
| 7. Festgelegte Stückelung(en): | EUR 1.000,- |
| 8. (i) Begebungstag: | 29.04.2010 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 9. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 10. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 12. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|---|
| 13. Fälligkeitstag: | 29.04.2016 |
| 14. Rückzahlungsbetrag: | Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des S&P BRIC 40 Index®, wobei im Falle einer Wertentwicklung des Basiswertes größer als 50 Prozent während des Beobachtungszeitraumes ein Maximalwert des Rückzahlungsbetrages von 150 Prozent des Nennbetrages, und bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent des Nennbetrages zur Anwendung kommt. |

Die Berechnung erfolgt gem. folgender Berechnungsformel:

$$(100\% + \text{Min}(\text{Max}(\text{Perf}; 0); 50\%)) * \text{Nennbetrag}$$

Wobei:

$$\text{Perf} = \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1;$$

- | | |
|---|-----------------|
| 15. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
|---|-----------------|

16. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.
- (i) Basiswert(e): S&P BRIC 40 Index® (EURO) berechnet von Standard & Poor's (der „Index“), wie er auf der Seite SBE Index von Bloomberg angezeigt wird.
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 28.04.2010 und 22.04.2016, Der Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht.
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: **Anpassungsereignisse**
- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des Basiswertes kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

- (2) Wenn der Basiswert
- (a) anstatt von **Standard&Poors** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
 - (b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,
- wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.
- (3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsicht-

(vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

lich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Maßgebliche Börse ist jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse ist in Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden

Marktstörungen

- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des S&P BRIC 40 Index[®] nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des S&P BRIC 40 Index[®] festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungstag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Dow Jones S&P BRIC 40 Index[®] an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgebliche Optionenbörse Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung

auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

17. Geschäftstag (§ 7(3)): TARGET
18. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlungsbetrag: 100 %
Höchstrückzahlungsbetrag 150 %

SONSTIGE ANGABEN

19. Notierung und Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
20. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-
21. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
22. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
23. ISIN: AT000B004387
24. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB2EEU
25. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com
26. Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ANGABEN ZUM ANGEBOT

27. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 01.04.2010.
28. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
29. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
30. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar

- | | |
|---|-----------------|
| 31. Übernahme der Schuldverschreibungen: | Nicht anwendbar |
| 32. Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| 33. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar |
| 34. Sonstige Angaben (Rating etc) | Nicht anwendbar |

S&P BRIC 40 Index® (EURO)

Der S&P BRIC 40 Index® wird von Standard & Poor's berechnet und bildet die Aktienmärkte der Länder Brasilien, Russland, Indien und China ab. Der Index ermöglicht Anlegern den Zugang zu 40 führenden Unternehmen der BRIC-Staaten. Ausschließlich Aktien von Unternehmen, welche die strengen Anforderungen hinsichtlich Marktkapitalisierung und Liquidität erfüllen, können in den Index aufgenommen werden. Der S&P BRIC 40 Index® wird als kapitalisierungsgewichteter Preisindex in Euro und USD berechnet und laufend aktualisiert.

Weitere Informationen zum Index können auf der Homepage von Standard & Poor's eingesehen werden.

Disclaimer

Der S&P BRIC 40 Index ist eine Marke von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurden zum Gebrauch durch die Emittentin lizenziert. Die Schuldverschreibungen sind Marken der Erste Group Bank AG und wurden zum Gebrauch durch Standard & Poor's lizenziert. Standard & Poor's fördert, unterstützt und verkauft die Schuldverschreibungen nicht und betreibt keine Werbung für sie. Standard & Poor's macht keinerlei Zusicherungen in Bezug auf die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen.

Standard & Poor's, eine Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P") fördert, unterstützt und verkauft die Schuldverschreibungen nicht und betreibt keine Werbung für sie. Standard & Poor's macht gegenüber den Eigentümern der Schuldverschreibungen oder in der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Eignung einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder die Schuldverschreibungen im Besonderen oder auf die Eignung des Index, der allgemeinen Börsenentwicklung zu folgen. Die einzige Beziehung von S&P zur Emittentin besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken und Markennamen von S&P und dem Index, welcher von S&P ohne Bezugnahme auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P unterliegt keinerlei Verpflichtung, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Bedürfnisse der Emittentin oder der Eigentümer der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen. S&P übernimmt keinerlei Verantwortung für die Bestimmung des Zeitpunktes, Abgabepreise oder –mengen und hat weder an der Festlegung des Zeitpunktes, Abgabepreise oder –mengen teilgenommen, noch an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Schuldverschreibungen in Bargeld umgewandelt werden. S&P unterliegt keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel mit den Schuldverschreibungen.

S&P und die Erste Group Bank AG übernehmen keinerlei Garantie für die Genauigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder jeglicher darin enthaltener Daten, und S&P und die Erste Group Bank AG übernehmen keinerlei Haftung für etwaige darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. S&P macht keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen in Bezug auf die von der Emittentin, den Eigentümern der Schuldverschreibungen oder anderen Personen oder Organisationen durch die Anwendung der Indizes oder jeglicher darin enthaltener Daten zu erzielenden Ergebnisse. S&P und die Erste Group Bank AG übernehmen in Bezug auf den Index oder jegliche darin enthaltene Daten, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, keinerlei Gewährleistung der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung, sondern schließen diesbezüglich vielmehr ausdrücklich jegliche Haftung aus.

Unbeschadet des Vorstehenden unterliegen S&P und die Erste Group Bank AG in keinem Fall jedweder Haftung für jeglichen besonderen Schadensersatz, Strafschadensersatz, mittelbaren oder Folgeschaden (einschließlich entgangener Gewinne), und zwar selbst nicht bei Benachrichtigung über die Möglichkeit derartiger Schäden.

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Bank Group AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Erste Group BRIC Performance Garant 2010 - 2016

Serie 26

AT000B004387

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **29.04.2010** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelkunde(n) (jeweils eine "**Sammelkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100 %** des Nennbetrages, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **3,00 %**, und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **29.04.2010** und endet mit dem Ablauf des **28.04.2016**.

§ 5 Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6 Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a zurückgezahlt.

§ 6a Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am **29.04.2016** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechne(t)(n) sich am **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht (der "**Bewertungszeitpunkt**"), gemäß folgenden Bestimmungen:

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt auf Basis der Wertentwicklung des Basiswertes, wobei im Falle einer Wertentwicklung des Basiswertes größer als 50 Prozent während des Beobachtungszeitraumes ein Maximalwert des Rückzahlungsbetrages von 150 Prozent des Nennbetrages, und bei einer negativen Wertentwicklung des Basispreises während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent des Nennbetrages zur Anwendung kommt. Der Mindestbetrag des Rückzahlungsbetrages zum Fälligkeitstag beträgt also 100 Prozent, der Maximalbetrag des Rückzahlungsbetrages beträgt 150 Prozent.

- (2) Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = (100\% + \text{Min}(\text{Max}(\text{Performance}; 0); 50\%)) * \text{Nennbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Basiswert}_{\text{Beobachtungstag}}}{\text{Basiswert}_{\text{Kursfixierungstag}}} - 1;$$

Min (): Bedeutet, dass der kleinere der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Max (): Bedeutet, dass der größere der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Beobachtungszeitraum: Zeitraum vom Schlusskurs des Basiswertes am Kursfixierungstag (exklusive) bis zum Schlusskurs des Basiswertes am Beobachtungstag (inklusive).

Basiswert_{Beobachtungstag}: Basiswert, wie er am Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellt wird.

Basiswert_{Kursfixierungstag}: Basiswert, wie er am Kursfixierungstag zum Bewertungszeitpunkt festgestellt wird.

Beobachtungstag: 22.04.2016

Kursfixierungstag: 28.04.2010

Sollte, hinsichtlich des Basiswertes, der Beobachtungstag, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

Börsegeschäftstage: In Bezug auf den Basiswert jeder Tag, an dem der Indexsponsor planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht und an dem an der Maßgeblichen Optionenbörse planmäßig eine Handlung abgehalten wird.

Maßgebliche Börse: Jede hauptsächliche Börse, auf der die zugrunde liegenden Aktien, aus welchen sich der Basiswert zusammensetzt, gehandelt werden, und etwaige Nachfolgebörsen.

Maßgebliche Optionenbörse: In Bezug auf den Basiswert, die Termin- und Optionenbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, entsprechende Kontrakte auf diesen Basiswert hauptsächlich gehandelt werden.

Indexsponsor: In Bezug auf den Basiswert, Standard & Poors bzw. ein Nachfolgesponsor.

Basiswert: Der S&P BRIC 40 Index® (EURO) wird von Standard & Poor's berechnet und bildet die Aktienmärkte der Länder Brasilien, Russland, Indien und China ab. Der Index ermöglicht Anlegern den Zugang zu 40 führenden Unternehmen der BRIC-Staaten. Ausschließlich Aktien von Unternehmen, welche die strengen Anforderungen hinsichtlich Marktkapitalisierung und Liquidität erfüllen, können in den Index aufgenommen werden. Der S&P BRIC 40 Index® wird als kapitalisierungsgewichteter Preisindex in Euro und USD berechnet und laufend aktualisiert. Für diese Schuldverschreibungen kommt der S&P BRIC 40 Index® (EURO) zur Anwendung.

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar.

§ 6c Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.
- (2) Wenn der Basiswert
 - (a) anstatt vom **Indexsponsor** (die "**Indexberechnungsstelle**") von einer Indexberechnungsstelle, die der Indexberechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird, oder
 - (b) durch einen Ersatzindex (der "**Ersatzindex**") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzindex herangezogen. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Indexberechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle oder den Ersatzindex.
- (3) Wenn vor dem Laufzeitende die Indexberechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Index enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Index vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Indexberechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswertes vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

Marktstörungen

- (1) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend in Absatz (2) definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Geschäftstag als Beobachtungs-

tag und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgebliche Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der im Basiswert enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgebliche Optionsbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.